

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [UWG: Veröffentlichung von Szenen eines Fußballspiels im Internet](#)
Urteil 28.10.2010, I ZR 60/09
2. [ZPO, ZVG: Besitzverschaffung an der Wohnung des Schuldners für den Zwangsverwalter](#)
Beschluss 24.02.2011, V ZB 280/10
3. [BGB, TMG: Verwertung von Grundstücksfotos auf Internetplattform](#)
Urteil 17.12.2010, V ZR 44/10
4. [BGB: Kreditgefährdung durch Bonitätsbeurteilung](#)
Urteil 22.02.2011, VI ZR 120/10
5. [StPO: Revision gegen Verfahrenseinstellung durch Prozessurteil](#)
Beschluss 02.03.2011, 2 StR 524/10
6. [BRAO: Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs](#)
Beschluss 02.03.2011, AnwZ (B) 50/10

Urteile und Beschlüsse:

1. UWG: Veröffentlichung von Szenen eines Fußballspiels im Internet

Urteil 28.10.2010, I ZR 60/09

UWG §§ 3, 4 Nr. 9

a) Die unmittelbare Übernahme des Leistungsergebnisses eines Dritten ist keine Nachahmung im Sinne von § 4 Nr. 9 UWG.

b) Ein Fußballverband, der in seinem Verbandsgebiet zusammen mit den ihm angehörenden Vereinen Amateurfußballspiele (hier: Verbandsligaspiele) durchführt, wird nicht dadurch in unlauterer Weise in einem etwa unmittelbar aus § 3 UWG abzuleitenden ausschließlichen Verwertungsrecht verletzt, dass Filmausschnitte, die einzelne Szenen des Spielgeschehens wiedergeben, auf einem Internetportal veröffentlicht werden.

2. ZPO, ZVG: Besitzverschaffung an der Wohnung des Schuldners für den Zwangsverwalter

Beschluss 24.02.2011, V ZB 280/10

ZVG § 150 Abs. 2 ZPO §§ 750, Abs. 2, 895

Der Beschluss über die Anordnung der Zwangsverwaltung mit der darin enthaltenen Ermächtigung des Zwangsverwalters, sich den Besitz an dem Verwaltungsobjekt zu verschaffen, stellt einen Vollstreckungstitel dar, aufgrund dessen der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz setzen und den Zwangsverwalter in den Besitz einsetzen kann; auch wenn die Besitzverschaffung die Wohnung des Schuldners betrifft, bedarf es für diese Zwangsvollstreckung keiner richterlichen Anordnung.

3. BGB, TMG: Verwertung von Grundstücksfotos auf Internetplattform

Urteil 17.12.2010, V ZR 44/10

BGB § 1004 Abs. 1; TMG § 7 Abs. 2

Der Betreiber einer Internetplattform ist als Störer für eine Beeinträchtigung des Grundstückseigentums durch ungenehmigte Verwertung von Fotos des Grundstücks auf seiner Plattform nur bei einer für ihn erkennbaren Eigentumsverletzung verantwortlich.

4. BGB: Kreditgefährdung durch Bonitätsbeurteilung

Urteil 22.02.2011, VI ZR 120/10

BGB §§ 824, 823 (Ai)

a) Bonitätsbeurteilungen begründen, soweit es sich um Meinungsäußerungen handelt, in der Regel keine Ansprüche aus § 824 BGB.

b) Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb scheiden grundsätzlich aus, wenn die als Meinungsäußerung zu qualifizierende Bonitätsbeurteilung auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage beruht.

5. StPO: Revision gegen Verfahrenseinstellung durch Prozessurteil

Beschluss 02.03.2011, 2 StR 524/10

6. BRAO: Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs

Beschluss 02.03.2011, AnwZ (B) 50/10

BRAO § 112a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, GVG § 17a Abs. 4 Satz 4

a) § 112a Abs. 1 BRAO eröffnet in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen den

sind alle Streitigkeiten umfasst, die aus der Anwendung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen resultieren und die nicht ausdrücklich dem Anwaltsgericht oder einem anderen Gericht zugewiesen sind.

b)Die Zuständigkeit des Anwaltsgerichts ist beschränkt auf die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt (§§ 113, 114, 119 BRAO) und - in den Fällen geringfügiger Pflichtverletzungen - auf eine gerichtliche Entscheidung gegen eine von der Anwaltskammer erteilte Rüge (§§ 74, 74a BRAO). Für rechtliche Streitigkeiten, die aus Anlass eines solchen Verfahrens entstehen, ist grundsätzlich keine Annexzuständigkeit des Anwaltsgerichts begründet.

c)Verneint der Anwaltsgerichtshof seine Zuständigkeit mit der Begründung, das Anwaltsgericht sei zur Entscheidung über den gestellten Antrag berufen, ist dessen Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof (§ 112a Abs. 2 Nr. 2 BRAO) anfechtbar.